

**Richtlinien der Stadt Passau für die Förderung
von Kindern in der Kindertagespflege ab
01.06.2022**

– Entwurf –

PASSAU
DIE_DREI_FLÜSSE_STADT

ENTWURF

Richtlinien der Stadt Passau für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ab 01.06.2022

1. Geltungsbereich und Grundlagen
2. Ziele
3. Umfang der Förderung
4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege
5. Formen der Tagespflege
6. Tagespflegeerlaubnis
7. Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder
8. Eignung der Tagespflegeperson
9. Vermittlung
10. Beratung und Qualifizierung
11. Fort- und Weiterbildungen
12. Gewährung einer Geldleistung
13. Laufende Geldleistungen in Zeiten ohne Betreuung
14. Ersatzbetreuung
15. Kostenbeitrag
16. Inkrafttreten

Anlage: Tagespflegesätze ab 01.01.2021

1. Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinien gelten für die öffentlich geförderte Kindertagespflege auf der Grundlage folgender Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (AV-BayKiBiG)
- Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege und zur Deckung von Finanzierungslücken bei den Betriebskosten integrativer Kindertageseinrichtungen v. 14.03.2018
- Weitere Informationen sind zu finden unter <https://www.tagespflege.bayern.de/>

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten und finanzierten Tagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, die gemäß Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG in einem durchschnittlichen Stundenumfang von mindestens 10 Stunden pro Woche stattfinden und die neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 und Art. 20 a BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG erfüllen.

2. Ziele (§ 22 SGB VIII)

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

3. Umfang der Förderung (§ 23 SGB VIII)

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson
- die rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson.

4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII)

Der Umfang der Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Regelmäßig wird folgender Förderbedarf gegeben sein:

4.1 Kinder von 0 bis einem Jahr

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhalten.

4.2. Kinder ab einem Jahr bis 3 Jahren

Der Umfang der Förderung richtet sich in erster Linie nach dem Bedarf des Kindes auf frühkindliche Förderung. Dieser ist im Regelfall mit einer Betreuungszeit von > 5 – 6 Stunden täglich (= > 25 – 30 Stunden pro Woche) als erfüllt anzusehen. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten können gefördert werden, sofern sie dem individuellen Bedarf des Kindes oder der Eltern entsprechen und das Kindeswohl dadurch nicht beeinträchtigt wird.

4.3. Kinder ab 3 Jahren

Kinder ab drei Jahren sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen oder ab Schuleintritt die Betreuungsangebote der Schulen nutzen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt Kindertagespflege in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einem Betreuungsangebot der Schule nicht möglich oder nicht ausreichend ist bzw. besonderer Bedarf besteht.

5. Formen der Tagespflege

5.1. Im Haushalt der Tagespflegeperson

Das Kind wird überwiegend im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Für diese Tätigkeit ist bei den unter Nummer 6. genannten Voraussetzungen eine Tagespflegeerlaubnis erforderlich.

5.2. Im Haushalt der Eltern

Das Kind wird ausschließlich im Haushalt der Eltern/eines Elternteils betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Es handelt sich hierbei in der Regel um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Eltern und Tagespflegeperson. In diesen Fällen kann die Zahlung der laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII (in der Regel ohne bzw. mit gekürzter Sachaufwandspauschale) an die Eltern im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (etwa im Wege einer Abtretung) gem. §§ 53 ff SGB X zwischen Jugendamt, Tagespflegeperson und Eltern vereinbart werden.

5.3. In anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen (z. B. in Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestelle).

5.4. Großtagespflege

Wenn sich Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können bis zu acht gleichzeitig anwesende Kinder durch zwei bzw. maximal drei Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, betreut werden. Werden in einer Großtagespflegestelle mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder betreut, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft im Sinne von § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein. Maximal dürfen bei dieser Form der Kindertagespflege 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein und insgesamt maximal 16 Kinder betreut werden. Es ist darauf zu achten, dass eine klare Zuordnung des Tagespflegekindes zur jeweiligen Tagespflegeperson stattfindet und diese die ihr zugeordneten Kinder auch selbst betreut. Eigene Kinder der Tagespflegepersonen, welche in der Großtagespflegestelle betreut werden, zählen (anders als bei der regulären Tagespflege) zu den maximal zulässigen Betreuungsverhältnissen und den gleichzeitig anwesenden Kindern.

6. Tagespflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII)

Wer Kinder

- außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf einer Pflegeerlaubnis. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird durch das Stadtjugendamt Passau auf schriftlichen Antrag erteilt, soweit die dafür erforderlichen Voraussetzungen (§ 43 SGB VIII) vorliegen. Die Erlaubnis befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Insgesamt dürfen maximal acht Kinder betreut werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann in Einzelfällen eine geringere Anzahl festsetzen.

Etwaige eigene Kinder der Tagespflegeperson und Kinder in Vollzeitpflege zählen nicht zu den maximal zulässigen Betreuungsverhältnissen; Kinder in Bereitschaftspflege, sowie private Betreuungsverhältnisse, auch wenn diese unentgeltlich erfolgen, dagegen schon. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Wird die Tätigkeit als Tagespflegeperson darüber hinaus ausgeübt, ist die Tagespflegeerlaubnis neu zu beantragen.

7. Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (§ 22a Abs. 4 SGB VIII)

Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse dieser Kinder sind zu berücksichtigen. Bei der Vermittlung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern wird grundsätzlich darauf geachtet, dass maximal drei Kinder gleichzeitig [inklusive dem Kind mit (drohender) Behinderung] und in der Großtagespflegestelle maximal sieben Kinder gleichzeitig [inklusive dem Kind mit (drohender) Behinderung] betreut werden. Das betroffene Kind sollte zusammen mit anderen nicht behinderten Kindern betreut werden, um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen.

Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Kindertagespflegeperson, das Stadtjugendamt und die Erziehungsberechtigten mit den beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

8. Eignung der Tagespflegeperson (§ 23 SGB VIII)

Kindertagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. durch eine pädagogische Ausbildung) erworben haben. Das Stadtjugendamt Passau prüft, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, Kindertagespflege auszuüben.

In die Prüfung werden insbesondere folgende Aspekte einbezogen:

- Berufliche Erfahrung der Tagespflegeperson
- Qualifikation (Vorlage von Zertifikaten, abgeschlossenen fachpädagogischen Ausbildungen, Fortbildungen, Arbeitszeugnissen usw.)
- Persönliche Zuverlässigkeit (u.a. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der Tagespflegeperson und aller volljährigen Haushaltsangehörigen)
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (laut AMS 05-2013 AZ VI 3/6513.03-1/97)
- Sachkompetenz (u.a. Erfahrung im Umgang mit Kindern, Lernbereitschaft, administrative Kompetenz, Haushaltsmanagement etc.)
- Erziehungskompetenz (u.a. Freude am Umgang mit Kindern, Achtung und Respekt von Kindern und deren Bedürfnissen, reflektiertes erzieherisches Handeln etc.)
- Beziehungskompetenz/Einfühlungsvermögen (insbesondere: gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Reflexions- und Kritikfähigkeit)
- Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, dem Stadtjugendamt Passau und anderen Kindertagespflegepersonen (insbesondere: Interesse an kollegialem Austausch, Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung, Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 43 SGB VIII, Zulassen von unangemeldeten Hausbesuchen)
- Gesundheitliche Verfassung (physische und psychische Belastbarkeit, Vorlage eines ärztlichen Attestes bei Bedarf, Impfschutz gegen Masern)
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung (insbesondere zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 43 Abs. 3 SGB VIII)
- Teilnahme an Weiterqualifizierungsmaßnahmen und Erstellung/Fortschreibung eines individuellen Konzeptes/Entwicklung einer professionellen Haltung
- Kindgerechte Räumlichkeiten mit altersgerechten Möglichkeiten für Bildungsprozesse, Bewegung, Spiel und Ruhe (u.a. rauchfrei, Erfüllung der Sicherheitsstandards, Garten oder gut erreichbare Freiflächen)
- Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ laut jeweils aktueller Vorgaben des Kommunalen Unfallversicherungsverbandes Bayern (KUVB). Die Kenntnisse sind mindestens alle drei Jahre aufzufrischen.
- Über die zusätzlich notwendige persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson für Tagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern wird im Einzelfall entschieden.

9. Vermittlung

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Kindertagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche, familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Vermittlung erfolgt durch das Stadtjugendamt Passau oder durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Stadtjugendamt Passau. Die Vermittlung in eine Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde. Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten haben zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten.

10. Beratung und Qualifizierung (§ 23 SGB VIII)

Kindertagespflegepersonen und Eltern haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden beraten und unterstützt. Schwerpunkt der Beratung bildet die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern, der fachliche Austausch zwischen Kindertagespflegepersonen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung. Die Grundqualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich am „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes e. V. und beträgt gem. § 18 Satz 4 AVBayKiBiG wenigstens 160 Unterrichtseinheiten.

Staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger und staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sind im Regelfall bereits ausreichend (grund-)qualifiziert. Sollte im Einzelfall ein weiterer Qualifizierungsbedarf bestehen (z.B. weil die erworbene Qualifizierung und Tätigkeit schon mehrere Jahre nicht mehr ausgeübt wurde), wird der weitere Qualifizierungsbedarf von der Fachberatung zur Kindertagespflege des Stadtjugendamtes festgelegt. Der Qualifizierungsbedarf ist dann von den interessierten Bewerberinnen und Bewerbern zu absolvieren.

11. Fort- und Weiterbildungen

Die Kindertagespflegeperson ist in Anlehnung an die Regelung des § 18 AVBayKiBiG verpflichtet, an themenbezogenen Fort- bzw. Weiterbildungen von mindestens 15 Stunden pro Jahr teilzunehmen. Die Teilnahme ist dem Stadtjugendamt Passau nachzuweisen. Das Stadtjugendamt Passau informiert die Tagespflegepersonen über geeignete Fortbildungen bzw. bietet eigene, i.d.R. kostenfreie Fortbildungen an. Die Möglichkeit der Anerkennung von Fortbildungen bei anderen Bildungsträgern/Institutionen (VHS-Kurse, Teilnahme an Elternabenden an Schulen und Kindertagesstätten...) wird im Einzelfall durch das Stadtjugendamt geprüft, die Kosten hierfür werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Stadtjugendamt in der Regel übernommen.

12. Gewährung einer Geldleistung (§ 23 SGB VIII, § 18 AVBayKiBiG) (Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Tagespflege)

Auf Antrag der Eltern wird der Kindertagespflegeperson eine Geldleistung gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist,
- die Kindertagespflege im Sinne der Ziffer 4 dieser Richtlinien förderfähig ist,
- von einer gem. Ziffer 9 dieser Richtlinie vermittelten Kindertagespflegeperson durchgeführt wird und
- die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt.

12.1. Allgemeine Regelungen

- **Eingewöhnung**
Betreuungszeiten während der Eingewöhnungsphase des Kindes werden der Kindertagespflegeperson in Höhe von 4,-- Euro/Stunde erstattet. Die Erstattung erfolgt auch, wenn anschließend kein Betreuungsverhältnis zustande kommt. Die Betreuung während der Eingewöhnungszeit wird gegen Vorlage eines Betreuungsnachweises direkt mit der Kindertagespflegeperson abgerechnet. Das Stadtjugendamt Passau gewährt für die Eingewöhnung maximal 50 Stunden innerhalb von 4 Wochen vor dem tatsächlichen Betreuungsbeginn. Ein Kostenbeitrag wird von den Eltern für diese Zeit nicht erhoben.

- **Nachtzeitenbetreuung**
Bei Übernachtungen des Kindes bei der Kindertagespflegeperson werden die Zeiten zwischen 20.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens mit 40 % als Betreuungszeit angesetzt.
- **Ferienbetreuung**
Die Höhe des Tagespflegegeldes sowie die Höhe des Kostenbeitrags der Eltern bemessen sich nach der folgenden Tabelle:

Dauer der Ferienbetreuung	Tagespflegegeld/Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungszeitkategorie
15 – 29 Tage	1 Monat
30 – 44 Tage	2 Monate
ab 45 Tagen	3 Monate

- **Beginn und Ende der Zahlung der Geldleistung**
Die Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuung (taggenaue Abrechnung).
- **Betreuungszeiten**
Die Betreuungszeiten sind zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson verbindlich mit Bring- und Abholzeiten zu vereinbaren. Sollte zu Beginn des Betreuungsverhältnisses die Buchung von festen Betreuungszeiten nicht möglich sein (z. B. aufgrund wöchentlich wechselnder Arbeitstage- und oder wechselnder Arbeitszeiten) können die Eltern und die Kindertagespflegeperson die von ihnen gewünschte Betreuungszeit vorerst frei vereinbaren. Die Betreuungszeiten sind in diesem Fall jedoch über einen Zeitraum von drei Monaten von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren, die Betreuungszeiten von den Sorgeberechtigten zu bestätigen und die Nachweise dem Stadtjugendamt vorzulegen (Formular Betreuungsnachweis). Die Festlegung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit und die damit verbundene Auszahlung des Tagespflegegeldes/Forderung des Kostenbeitrags erfolgt nach Auswertung dieser Nachweise i.d.R. ab Beginn des nächsten Kalendermonats. Buchungszeitänderungen werden sowohl beim Tagespflegegeld als auch beim Kostenbeitrag erst ab dem Folgemonat berücksichtigt.

12.2 Höhe der Geldleistung

Die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beinhaltet:

- eine Pauschale für den Sachaufwand
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
- einen differenzierten Qualifizierungszuschlag (nur wenn die Voraussetzungen des § 18 AV-BayKiBiG vorliegen)
- einen Erhöhungsbetrag bei Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder
- Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung

Erläuterungen zu den folgenden Leistungen:

Die nachfolgend unter a) bis d) genannten Beträge sind Monatsbeträge und beziehen sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche. Bei einer geringeren/höheren Stundenzahl werden die Beträge entsprechend nach oben/unten umgerechnet. Hierzu wird auf die Anlage Tagespflegesätze Bezug genommen.

a) Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Mit der Sachaufwandspauschale sind grundsätzlich alle Aufwendungen, für z. B.

- Raumkosten
- Nebenkosten
- Stromkosten
- Reinigungskosten
- Hygienebedarf
- Wäschereinigung
- Spielmaterialien
- Einrichtungsgegenstände
- Erhaltungsaufwendungen
- Büro, Verwaltung
- Essensgeld

abgedeckt. Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind regelmäßig nicht vorgesehen. Findet die Tagespflege im Haushalt der Eltern des Kindes statt, werden Sachkosten nur in der Höhe der tatsächlich dem Stadtjugendamt Passau gegenüber nachgewiesenen und beantragten Kosten erstattet.

b) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

Grundlage für die Berechnung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und die darauf fußenden Entgeltgruppen für Beschäftigte im sozial- und Erziehungsdienst. Das BVerwG erachtet es in seiner Entscheidung vom 25.01.2018, 5 C18.16, Rdnr. 35 als nicht sachfremd, dass sich die Förderleistung je Betreuungsstunde an den geltenden Tariflöhnen staatlich anerkannter Erzieherinnen und Erzieher bzw. staatlich geprüfter Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger orientiert. Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist – als eine Form der Kindertagesbetreuung – finanziell angemessen zu würdigen. Dabei ist das gleichwertige Nebeneinander von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einerseits und Kindertagespflege andererseits zu berücksichtigen. Die angemessene finanzielle Wertschätzung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson soll dazu beitragen, dass sich auch künftig ausreichend viele Menschen für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessieren. Dabei wird zunächst als Ausgangsbasis angenommen, dass eine Entlohnung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Bereich der Entgeltgruppe S3 Stufe 1, d.h. staatlich geprüfte Kinderpfleger*innen und entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, angemessen ist. Die Höhe des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung wird an die Tarifentwicklung angepasst.

Berechnung:

Der maßgebliche Bruttomonatsbetrag wird der Tabelle Monatsbrutto TV S+E – veröffentlicht von der Regionalen Kommission Ostbayern – www.Regensburg.de/reko/ -Anhänge F, G und H, entnommen.

In einem zweiten Schritt wird das Jahresbrutto (Faktor 12,7951 – aus § 20 TVÖD) ermittelt. Davon werden 19 % Sozialversicherungsbeitrag abgezogen, der von abhängig Beschäftigten zu leisten ist und das Bruttoeinkommen entsprechend mindert.

In einem weiteren Schritt wird ein Abschlag von 34 % vorgenommen. Dies geschieht aufgrund der Überlegung, dass ein Abstand zur tarifrechtlichen Vergütung zunächst sachgerecht ist, wenn damit nur die SGB VIII-Leistung gem. § 23 Abs. 2 Nr.2 SGB VIII (d.h. noch ohne Qualifizierungszuschläge) erbracht werden soll.

Der sich so ergebende monatliche Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird entsprechend der Betreuungsstunden/Woche pro Kind geleistet.

Besteht für Kinder in Tagespflege ein erhöhter Förderbedarf, kann der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung im Einzelfall, nach Beurteilung durch die sozialpädagogische Fachberatung des Stadtjugendamtes Passau, um bis zu maximal 50% erhöht werden.

c) Qualifizierungszuschlag (§ 18 AVBayKiBiG)

Entsprechend der Qualifizierung der Tagespflegeperson erhalten Kindertagespflegepersonen einen Qualifizierungszuschlag in Höhe von 53 % oder 71 % aus dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

Qualifikationsstufe 1:

53 % Qualifizierungszuschlag: Kindertagespflegepersonen, die die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 160 Stunden durch Zertifikat nachgewiesen haben sowie staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.

Qualifikationsstufe 2:

71 % Qualifizierungszuschlag: Tagespflegepersonen, die ihre Qualifikation durch eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft (staatl. anerkannte Erzieherinnen und Erzieher) gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen.

Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten

- Kindertagespflegepersonen, die die gesetzlich empfohlenen 15 Stunden Fortbildung pro Jahr aus Gründen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, nicht leisten
- Kindertagespflegepersonen, die die Anforderungen der Qualifikationsstufe 1 oder 2 erfüllen, jedoch mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt sind
- Tagespflegepersonen, die Kinder in einer Großtagespflegestelle betreuen und diese die Förderung gem. Art. 20 a BayKiBiG erhält.

d) Erhöhungsbetrag bei Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (Richtlinie zur Förderung der Inklusion in Tagespflege)

Wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt, dass das zu betreuende Tagespflegekind behindert oder von einer Behinderung bedroht ist und wurde die (drohende) Behinderung durch den Bezirk bzw. den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt, wird durch das Stadtjugendamt Passau festgelegt, welcher zusätzlicher Betreuungsaufwand gegeben ist und welcher Erhöhungsbetrag sich daraus ergibt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Behinderung des Kindes oder die drohende Behinderung des Kindes zu einer Reduzierung der Kindertagespflegeplätze bei der Kindertagespflegeperson führt. Der Erhöhungsbetrag laut anliegender und jährlich zu aktualisierenden Tabelle wird – unter Anwendung des jeweiligen vorläufigen Basiswerts (Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG) für die BayKiBiG-Förderung – aus der Differenz der Gewichtungsfaktoren 4,5 (behinderte Kinder) und 1,3 (gem. Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG) und dem Zeitfaktor 2,0 errechnet.

e) Erstattung der Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Hier wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als angemessen angesehen. Die Erstattung der Aufwendungen für die Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal gewährt. Die Erstattung der Unfallversicherung erfolgt auch für Zeiten, in denen kein Tagespflegekind betreut wurde, die Kindertagespflegeperson jedoch für die Vermittlung von Tagespflegekindern zur Verfügung stand. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem anderen Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies dem Stadtjugendamt Passau anzeigen.

f) Hälfthige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

- Soweit Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Tagespflege erstattet.
- Soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung der Kindertagespflegeperson erstattet. Als angemessen gilt in der Regel die Hälfte des jeweils festgelegten Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung je Pflegekind, maximal die Hälfte der einbezahlten Beiträge. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen. Die Anerkennung eines privaten Alterssicherungsvertrages setzt zudem voraus, dass das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausbezahlt wird.

Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

Werden Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung von einem anderen Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies dem Stadtjugendamt Passau anzeigen.

g) Hälfthige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)

Bei nicht familienversicherten Kindertagespflegepersonen wird in der Regel die Leistung des Beitrags für Personen mit Einkommen bis zur Mindestbemessungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung als angemessen angesehen. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen. Die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

Werden Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung von einem anderen Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies dem Stadtjugendamt Passau anzeigen.

12.2. Förderung von Großtagespflegestellen

Bezüglich der Förderung von Großtagespflegestellen gibt es zwei Varianten:

a) Förderung nach Art. 20 BayKiBiG:

Die Kindertagespflegepersonen erhalten für die von ihnen betreuten Kinder jeweils ein Tagespflegegeld gem. § 23 SGB VIII und ggf. einen Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AV BayKiBiG vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

b) Förderung nach Art. 20a BayKiBiG:

Erfüllt die Großtagespflegestelle die Voraussetzungen des Art. 20 a BayKiBiG kann eine Förderung nach Art. 18 Abs. 2 i.V. mit Art. 21 BayKiBiG durch die Aufenthaltsgemeinden der Kinder sowie Leistungen nach § 23 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden. Ein Qualifizierungszuschlag gem. §18 AVBayKiBiG wird neben einer Förderung nach §20a BayKiBiG nicht gewährt.

12.3. Hospitationen künftiger Kindertagespflegepersonen

Für Hospitationen künftiger Kindertagespflegepersonen bei bereits tätigen Kindertagespflegepersonen erhalten die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen auf ihren Antrag hin bis zu 50 € pro geleisteter – im Regelfall 6 Stunden umfassenden - Hospitation.

12.4. Erstattung von Kosten im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die im Rahmen der Beantragung der Tagespflegeerlaubnis anfallenden Kosten (Kosten für erweiterte Führungszeugnisse, Infektionsschutzbelehrung, Kosten für vorgeschriebene Erste-Hilfe-Kurse etc.) werden gegen Vorlage von Nachweisen erstattet.

13. Laufende Geldleistungen in Zeiten ohne Betreuung

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung für Zeiten ohne Betreuung (z.B. bei Krankheit der Kindertagespflegeperson, Krankheit des Tageskindes oder der eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson, Urlaub der Eltern etc.). Urlaubszeiten von Kindertagespflegepersonen und den Sorgeberechtigten sollen deshalb möglichst frühzeitig übereinstimmend vereinbart werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung führen betreuungsfreie Zeiten im Umfang von bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr nicht zu einer Kürzung bzw. Rückforderung des Tagespflegegeldes. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Tagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, verringert sich die Anzahl betreuungsfreier Tage unter Aufrundung auf ganze Tage um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Tätigkeit als Tagespflegeperson ausgeübt wird. Findet die Betreuung an weniger als 5 Tagen pro Woche statt, ist eine anteilige Kürzung vorzunehmen.

14. Ersatzbetreuung

Die Ersatzbetreuung wird durch gegenseitige Vertretung der Tagespflegepersonen oder durch die pädagogischen MitarbeiterInnen der städtischen Kindertagesstätten geleistet. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Wünsche und Bedürfnisse der Eltern, gesetzliche Rahmenbedingungen und die personellen und finanziellen Möglichkeiten der Stadt Passau.

15. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege gem. §§ 22 – 24 SGB VIII werden von der Stadt Passau auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge erhoben.

Die aktuellen Kostenbeiträge 2022 betragen:

wöchentliche Buchungszeit	Kostenbeitrag mtl.
< 5 Std.	37,50 €
<10 Std.	75,00 €
<15 Std.	112,50 €
<20 Std.	150,00 €
<25 Std.	187,50 €
<30 Std.	225,00 €
<35 Std.	262,50 €
<40 Std.	300,00 €
<45 Std.	337,50 €
>45 Std.	375,00 €

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind und seinen Eltern nicht zuzumuten ist.

16. Inkrafttreten

Die aktualisierten Richtlinien treten am 01.06.2022 in Kraft.

Passau, den

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister